

BEKANNTMACHUNG

der 6. Sitzung des Stadtentwicklungs-, Bau- und Umweltausschusses
am 02.03.2015

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsort: Rathaus, Großer Sitzungssaal
Markt 1
39218 Schönebeck (Elbe)

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
2. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
4. Informationen der Verwaltung
5. Vorlagen-Nummer: 0108/2015
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 62 „Friedrichstraße- Am Rande“
BE: Frau Dr. Kreisel, ISP
6. Vorstellung der baubedingten Verkehrsplanung im Rahmen der Baumaßnahmen Geschwister-Scholl-Straße und Marktplatz Schönebeck (Elbe)
7. Anfragen, Anregungen und Hinweise von Mitgliedern des Ausschusses
8. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

9. Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung
10. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
11. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Feststellung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung
12. Informationen der Verwaltung
13. Vorlagen-Nummer: 0106/2015
Verkauf einer Ergänzungsfläche an der Magdeburger Straße
14. Vorlagen-Nummer: 0109/2015
Nachtrag zum Beschluss Nr. 0111/2010 vom 04.02.2010 zum Ankauf von Grundstücksflächen an der Barbarastraße für den Straßenbau
15. Anfragen, Anregungen und Hinweise von Mitgliedern des Ausschusses
16. Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

Schönebeck (Elbe), den 18.02.2015

Knoblauch
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

der 5. Sitzung des Kultur-, Schul- und Sportausschusses
am 05.03.2015

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsort: Rathaus, Kleiner Sitzungssaal
Markt 1
39218 Schönebeck (Elbe)

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
2. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
4. Informationen der Verwaltung
5. Vorlagen-Nummer: 0107/2015
Einstellung des Betriebes des Städtischen Freibades, Barbarastraße 21 a
6. Anfragen, Anregungen und Hinweise von Mitgliedern des Ausschusses
7. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

8. Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung
9. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
10. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Feststellung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung
11. Informationen der Verwaltung
12. Aktueller Verfahrensstand zur Gründung einer Freizeit GmbH
13. Anfragen, Anregungen und Hinweise von Mitgliedern des Ausschusses
14. Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

Schönebeck (Elbe), den 18.02.2015

Knoblauch
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer: 0025-1/2014

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die in der Anlage 1 beigefügte Entgeltordnung für die Nutzung der Freilichtbühne „Bierer Berg“ in der Stadt Schönebeck (Elbe).
Schönebeck (Elbe), 13.02.2015

Knoblauch
Oberbürgermeister

Anlage 1

Entgeltordnung der Stadt Schönebeck (Elbe) für die Nutzung der Freilichtbühne „Bierer Berg“

Auf Grund der §§ 45 (2) Ziffer 6 und 99 (2) Ziffer 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 12.02.2015 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung und Benutzerkreis

- (1) Die Freilichtbühne „Bierer Berg“, mit den dazugehörigen Garderobenräumen, dem Sanitärtrakt und dem Orchestergraben, steht für regionale und überregionale Veranstaltungen/Nutzungen im Rahmen ihrer Eignung und Verfügbarkeit zur Verfügung, insbesondere für Veranstaltungen der Klassik, Volksmusik, Schlagermusik, für Theateraufführungen und Chorkonzerte, der Kleinkunst, für Comedy und Tanzshows. Politische Veranstaltungen und Rockveranstaltungen werden nicht zugelassen.
- (2) Die Freilichtbühne „Bierer Berg“ kann durch natürliche oder juristische Personen genutzt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Abschließend entscheidet der/die Oberbürgermeister/in.
- (4) Vereinigungen, deren Zweck oder Tätigkeiten den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung richten, sind von der Nutzung ausgeschlossen. Die Stadt Schönebeck (Elbe) hat selbst ein uneingeschränktes Nutzungsrecht für eigene Veranstaltungen.

§ 2

Entgelterhebung Abschluss eines Vertrages

- (1) Die Nutzung der Freilichtbühne „Bierer Berg“ erfolgt auf der Grundlage eines privatrechtlichen Vertrages zwischen dem Antragsteller (Nutzer) und der Stadt Schönebeck (Elbe).
- (2) Der Vertragsabschluss setzt einen formlosen Antrag seitens des Nutzers voraus, der mindestens folgende Angaben enthalten muss:
 - Name und Anschrift des Nutzers,
 - Name und Anschrift des Verantwortlichen für die Durchführung der Nutzung,
 - Zweck der Nutzung, mit Anzahl der Personen,
 - Nutzungsdatum und Nutzungsdauer.
- (3) Der Antrag ist in der Regel vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn an die Stadt Schönebeck (Elbe), Dezernat IV, Sachgebiet Kultur und Sport, zu stellen. Der Antrag kann postalisch, per Fax oder per E-Mail gestellt werden.
- (4) Für die Nutzung der Freilichtbühne „Bierer Berg“ wird nach Maßgabe dieser Entgeltordnung ein privatrechtliches Entgelt erhoben, dessen Höhe sich aus der nachfolgenden Bestimmung ergibt und Bestandteil des Vertrages ist.
- (5) Zusätzlich zu den Entgelten werden Betriebskosten (Strom, Wasser und Abwasser) nach Verbrauch erhoben.
- (6) Der Stadt Schönebeck (Elbe) steht es frei, eine Kaution vom Nutzer zu erheben. Die Höhe der Kaution richtet sich dabei nach Art und Umfang der jeweiligen Veranstaltung und wird im Nutzungsvertrag geregelt.
- (7) Eine Untervermietung an Dritte ist nicht zulässig.

§ 3

Höhe der Entgelte

Für die Nutzung der in § 1 genannten Objekte werden nachfolgende Entgelte erhoben:

Objekt	Bemessungsgrundlage	Entgelt (€)
Freilichtbühne mit Orchestergraben (720 Besucherplätze und 5 Rollstuhlplätze)	Ein-Tages-Veranstaltung	100,00 €
	Mehr-Tages-Veranstaltung 1. bis 5. Veranstaltungstag pro Veranstaltungstag	100,00 €
Freilichtbühne mit Orchestergraben (720 Besucherplätze und 5 Rollstuhlplätze) inkl. 2 Garderobenräumen und 2 sanitäre Anlagen	Ein-Tages-Veranstaltung	100,00 €
	Mehr-Tages-Veranstaltung 1. bis 5. Veranstaltungstag pro Veranstaltungstag	100,00 €
	pro Nutzungstag	2,10 €

Auf- und Abbaueiten/Vorbereitungs-/Nachbereitungszeiten sind nicht entgeltpflichtig.

§ 4

Nutzung

- (1) Der Nutzer ist für die gesamte Organisation der Veranstaltung selbst verantwortlich.
- (2) Die Reinigung der Bühne mit den dazugehörigen Garderobenräumen, dem Sanitärtrakt und dem Orchestergraben erfolgt in der Regel durch den Nutzer.
- (3) Verlangt der Nutzer eine Reinigung durch die Stadt Schönebeck (Elbe), wird dies zur Sonderleistung und im Vertrag geregelt. Die Kosten werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.
- (4) Das Hausrecht steht dem/der Oberbürgermeister/in und dem vom ihm/ihr beauftragten Personen zu. Diese Personen sind ermächtigt, den Nutzern Weisungen zu erteilen. Den Weisungen ist Folge zu leisten.

§ 5

Befreiung und Ermäßigung von Benutzungsentgelten

- (1) Bei Veranstaltungen, die ausschließlich gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken dienen, kann von der Erhebung eines Entgeltes abgesehen oder dieses ermäßigt werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem/der Oberbürgermeister/in und wird im Einzelfall geprüft.

§ 6

Entgeltschuldner, Zahlungspflicht, Fälligkeit

- (1) Schuldner des Entgeltes ist der Antragsteller, welcher die im § 1 genannten Objekte in Anspruch nimmt. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei nicht rechtsfähigen Personengruppen, sind alle Nutzer dieselben Schuldner.
- (3) Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Abschluss des Nutzungsvertrages.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.03.2015 in Kraft.
Schönebeck (Elbe), 13.02.2015

Knoblauch
Oberbürgermeister



Beschluss-Nummer: 0093/2015

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die Neufassung der Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe) rückwirkend zum 01. Januar 2015.
Schönebeck (Elbe), 13.02.2015

Knoblauch
Oberbürgermeister



Anlage 1

Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe)

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 35 und 45 Absatz 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 10 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Kommunalrechtsreformgesetzes und unter Heranziehung des Runderlasses des Innenministeriums des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Juni 2014 (MBL. LSA Nr. 20/2014 vom 30. Juni 2014, S. 264) beschließt der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) folgende Entschädigungssatzung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr:

§ 1

Pauschale Aufwandsentschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten, ehrenamtlich tätigen, Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe) erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in der jeweils genannten Höhe wie folgt:

1. Stadtwehrlleiter	250,00 EUR
2. Stadtteil- und Ortswehrlleiter	100,00 EUR
3. Stadtjugendfeuerwehrwart	70,00 EUR
4. Jugendwart einer Stadtteil- und Ortsfeuerwehr	35,00 EUR
5. Stadtsicherheitsbeauftragter	30,00 EUR
6. Gerätewart einer Stadtteil- und Ortsfeuerwehr	35,00 EUR
- (2) Ein Stellvertreter, dem im Rahmen seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist, erhält eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung:

1. Stellvertreter Stadtwehrlleiter	100,00 EUR
2. Stellvertreter Stadtwehrlleiter mit Funktion als Stadtteil- und Ortswehrlleiter	100,00 EUR
3. Stellvertreter Stadtteil- und Ortswehrlleiter	50,00 EUR
- (3) Neben der monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigung besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschließlich Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Gemeindegebietes, Telefongebühren, Schreibmaterial und ähnliche Auslagen, wie die gelegentliche Inanspruch-

nahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken).

- (4) Ist ein Funktionsträger gemäß den Absätzen 1 und 2 ununterbrochen länger als einen Monat verhindert seine Funktion auszuüben, so entfällt seine pauschale Aufwandsentschädigung mit Ablauf des Monats. Erholungsurlaub bleibt dabei außer Betracht. § 5 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (5) Nimmt der Vertreter die Funktion für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einen Monat (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht) wahr, kann für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine pauschale Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Die pauschalen Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall wird nachträglich gezahlt.

§ 2

Verdienstausfall

- (1) Neben den pauschalen Aufwandsentschädigungen gemäß § 1 Absätze 1 und 2 besteht Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstauffalles durch die Teilnahme an Einsätzen oder Lehrgängen.
- (2) Die Stadt Schönebeck (Elbe) erstattet den privaten Arbeitgebern gemäß § 10 Absatz 1 BrSchG auf Antrag das weitergewährte Arbeitsentgelt sowie die Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung. Ihnen wird auch das Arbeitsentgelt erstattet, das sie Arbeitnehmern aufgrund gesetzlicher Vorschriften während einer Arbeitsunfähigkeit weiterleisten, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Dienst in der Feuerwehr zurückzuführen ist. Ein Erstattungsanspruch besteht nur insoweit, als dem privaten Arbeitgeber nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften ein Erstattungsanspruch zusteht. Arbeitnehmer sind Arbeiter, Angestellte und Auszubildende.
- (3) Mitgliedern im Einsatzdienst der Feuerwehr, die beruflich selbstständig sind, wird der Verdienstauffall auf Nachweis erstattet. Ist dieser nicht nachweisbar, wird der Verdienstauffall in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt (Verdienstauffallpauschale gemäß § 35 Absatz 1 Satz 2 KVG LSA). Dieser beträgt 16,00 Euro pro Stunde, jedoch höchstens 128,00 € je Tag.
- (4) Erstattungen nach den Absätzen 2 und 3 erfolgen nur auf schriftlichen Antrag.

§ 3

Anlassbezogene Verpflegungspauschale

- (1) Bei Einsätzen ab einer Dauer von 3 Stunden und bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen im Gemeindegebiet ab einer Dauer von 8 Stunden werden die Feuerwehrangehörigen über die Verpflegungseinheit der Feuerwehr gemeinschaftlich verpflegt. Der Verpflegungssatz muss angemessen sein und beträgt bis zu 6,00 Euro. Ist vorzusehen, dass der Einsatz zusammenhängend über 8 Stunden dauert, liegt der Verpflegungssatz bei bis zu 15,00 Euro.
- (2) Die Teilnahme an der Aus- und Fortbildungsveranstaltung ist durch Vorlage des Teilnehmerzertifikates oder der Teilnehmerliste nachzuweisen.

§ 4

Dienstreisen

- (1) Aufwendungen für Dienstreisen im Gemeindegebiet sind grundsätzlich gemäß § 35 Absatz 2 KVG LSA mit der Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung abgegolten. Wird keine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt, werden Reisekosten nach den für hauptamtliche Beamte des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Grundsätzen erstattet, soweit die Dienstreise nicht mit einem Dienstfahrzeug erfolgen kann und vom Stadtwehrlleiter angewiesen ist.
- (2) Kosten für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes werden nach den für hauptamtliche Beamte des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Grundsätzen für Fahrtkosten zum Zielort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten von der Wohnung zum Zielort und zurück erstattet. Die Teilnehmerzertifikate sind gemeinsam mit den Dienstreiseaufträgen vorzulegen.
- (3) Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes müssen vom Stadtwehrlleiter oder seinem Vertreter angewiesen und vom zuständigen Dezernenten genehmigt sein.

§ 5

Zahlung der Entschädigung

- (1) Die pauschalen Aufwandsentschädigungen werden zum Ersten des Monats im Voraus gezahlt.
- (2) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (3) Die sonstigen Auslagen werden innerhalb von 4 Wochen nach Bewilligung des Erstattungsantrages gezahlt.

§ 6

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck/Elbe vom 06.12.2001 (Beschluss-Nr. 054/2001) außer Kraft.

Schönebeck (Elbe), 13.02.2015

Knoblauch
Oberbürgermeister



Beschluss-Nummer: 0094/2015

1. Der Stadtrat beschließt die Einleitung des Verfahrens zur Fortschreibung eines gesamtstädtischen integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (INSEK) der Stadt Schönebeck (Elbe) als strategische Handlungs- und Fördergrundlage mit dem Zeithorizont bis 2030, auf Basis
 - des Stadtentwicklungskonzeptes (SEK)
 - der Expertise zu Wohnungsmarkt und Stadtumbau
 - des Quartierskonzeptes Schönebeck Mitte 2
 - des Quartierskonzeptes Schönebeck Altstadt.Bereits vorliegende fachsektorale Teilkonzepte sind einzubeziehen. Gleichzeitig wird der Betrachtungsraum des INSEK festgesetzt (Anlage 1).
 2. Der Stadtrat beschließt, die Fortschreibung in einem dreistufigen Planungs- u. Kommunikationsprozess durchzuführen
 - Teil A _ Analyse, Evaluierung/Bewertung
 - Teil B _ Leitbildprozess
 - Teil C _ Ziele/Strategische Planung, Umsetzung.Über das Ergebnis des Teiles A ist der Stadtrat in Kenntnis zu setzen. Die Ergebnisse der Teile B und C sind dem Stadtrat jeweils zur Beschlussfassung vorzulegen.
 3. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, eine stringente Prozesssteuerung zur ressortübergreifenden Verwaltungsarbeit und die intensive Einbindung von Kommunalpolitik, Bürgerschaft sowie externen Fachexperten sicherzustellen. Über den Fortgang der Arbeiten ist der Stadtrat regelmäßig zu informieren.
- Schönebeck (Elbe), 13.02.2015

Knoblauch
Oberbürgermeister



Beschluss-Nummer: 0095/2015

1. Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) billigt den Entwurf der 1. Änderung der Flächennutzungspläne Plötzky, Pretzien und Ranies (bisher als Neufassung bezeichnet) und die jeweilige Begründung mit Umweltbericht.
2. Der Entwurf der 1. Änderung der Flächennutzungspläne Plötzky, Pretzien und Ranies mit Begründung, einschließlich Umweltbericht, ist nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und in dieser Form die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB durchzuführen.